

Tagesordnungspunkt 5

Zukünftige Kostenbeteiligung an der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim für den Besuch von Kita-Kindern, welche außerhalb der Zuordnungsgemeinde Staudernheim wohnhaft sind, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG

Der Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim umfasst Kinder, mit Wohnsitz aus der Ortsgemeinde Staudernheim. Sofern freie Kita-Plätze zur Verfügung stehen, können nach Zustimmung des Trägers, auch Kinder aus anderen Ortsgemeinden aufgenommen und betreut werden.

In der Vergangenheit konnte dies aufgrund noch freier Kita-Plätze auch so umgesetzt werden und Kinder aus anderen Ortsgemeinden in der Kita Staudernheim aufgenommen werden. Eine Kostenbeteiligung an die Wohngemeinden dieser Kinder erfolgte hierzu bisher nicht.

Mit Einführung verschiedener Rechtsansprüche im Bereich der Kindertagesstätten haben sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen an die personelle Ausstattung und auch die Gebäude der Kindertagesstätten stetig erhöht. Ortsgemeinden mit Kindertagesstätten haben regelmäßig alle Investitionskosten für die Gebäude eigenständig getragen. Demzufolge ist eine Kostenbeteiligung unumgänglich.

Verbunden mit der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim und der Betreuung von Kindern aus anderen Ortsgemeinden entstehen finanzielle Folgen, welche durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 54 VwVfG zukünftig geregelt werden sollen.

Der beigefügte Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG soll die Sitzgemeinde Staudernheim entlasten, aber auch den Standortvorteil der Sitzgemeinde darstellen. Bereits für die Kindertagesstätten Lauschied, Meddersheim und Monzingen wurden solche Verträge beschlossen.

In dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die Kostenverteilungen vollumfänglich geregelt.

Der Vorsitzende informiert über die Sachlage. Eine entsprechende Regelung bestehe derzeit in Lauschied, Monzingen und Meddersheim. Derzeit besuchen 13 auswärtige Kinder den Kindergarten. Bei Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages kann mit Erträgen von ca. 11.000 EUR bis 12.000 EUR gerechnet werden. Die Kommunalaufsicht verweist auf den Grundsatz wonach alle Einnahme-möglichkeiten einer Gemeinde auszuschöpfen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Staudernheim beschließt, die Kostenbeteiligung über die jährlich ungedeckten Betriebskosten der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim für die Betreuung von Kita-Kindern aus Ortsgemeinden, welche nicht der Zuordnungsgemeinde Staudernheim zugeordnet sind, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zu regeln.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
16 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen